

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3762

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 18/4502

Berichterstattung: Abg. Matthias Möhle (SPD)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/4502 einstimmig, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen ist dieser Empfehlung mit gleichem Abstimmungsergebnis gefolgt; im mitberatenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen sind die Fraktionen von SPD, CDU, FDP und AfD der Empfehlung des federführenden Ausschusses gefolgt; der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat sich der Stimme enthalten.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur hat zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung sowie am 24.06.2019 eine mündliche Anhörung durchgeführt und sich auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie auf Antrag der FDP-Fraktion zu einzelnen Aspekten der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Sachverhalte und zu verschiedenen sich daraus ergebenden rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen unterrichten lassen.

Den Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 63 a):

Der Ausschuss empfiehlt in systematischer Hinsicht, die vorgesehene Regelung nicht dem bisherigen Absatz 4 anzufügen, sondern sie in einen eigenen Absatz aufzunehmen, der als neuer Absatz 5 eingefügt werden soll (Buchst. a). Die im geltenden Absatz 4 enthaltenen Regelungen stehen nämlich mit den neu einzufügenden Regelungen nicht in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang.

Hintergrund der Regelungen des Entwurfs, die nun in den neuen Absatz 5 eingefügt werden sollen, ist nach der Begründung (S. 4) insbesondere die „Vereinbarung über die zentrale Steuerung betreffend die Nachholung von Investitionen bei der Medizinischen Hochschule Hannover und der Universitätsmedizin Göttingen“ (Fassung vom 19.03.2019), die zwischen dem Land Niedersachsen, der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung des öffentlichen Rechts ausverhandelt wurde und die ihrerseits auf § 5 Satz 4 Nr. 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ beruht. Hierzu hatte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) darauf hingewiesen, dass die komplizierte Vereinbarung, die u. a. verschiedene gesellschaftsrechtliche Strukturen der geplanten Holding-Gesellschaft beschreibe und der umfangreiche Verhandlungen und Überlegungen auch unter Beteiligung des Landesrechnungshofes und externer Berater vorausgegangen seien (vgl. Unterrichtung im Ausschuss für Haushalt und Finanzen in der 49. Sitzung am 3. April 2019, S. 11), nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens und damit auch nicht Gegenstand einer rechtlichen Prüfung des GBD in diesem Verfahren gewesen sei. Die vom GBD vorgeschlagenen Änderungen beruhten vielmehr auf denjenigen Regelungszielen, die das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) auf Bitten der den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen mitgeteilt habe.

Die vom Ausschuss nun zu Absatz 5 Satz 1 empfohlenen Änderungen dienen daher dazu, diesen Regelungszweck zu verdeutlichen:

Nach Auskunft des MWK soll in Satz 1, anders als es der Wortlaut des Entwurfs vermuten lassen könnte, nicht konstitutiv geregelt werden, dass die Stiftung Universität Göttingen sich überhaupt an Unternehmen des Privatrechts beteiligen bzw. solche Unternehmen gründen darf. Diese grundsätzliche Befugnis wird vielmehr durch den Gesetzentwurf bereits vorausgesetzt und ergibt sich für die Stiftung aus § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ (im Folgenden: Stiftungs-VO). Es soll nach Auskunft des MWK vielmehr lediglich klargestellt werden, dass auch die in Satz 1 genannten Bauaufgaben (statt durch die Stiftung unmittelbar) durch ein Unternehmen des privaten Rechts wahrgenommen werden können, das die Stiftung zu diesem Zweck gegründet oder an dem es sich zu diesem Zweck beteiligt hat. Voraussetzung soll allerdings über § 2 Abs. 4 der Stiftungs-VO hinaus sein, dass die Stiftung Mehrheitsgesellschafter wird bzw. die Mehrheit der Anteile hält. Das geht aus der vom Ausschuss empfohlenen Formulierung nun deutlicher hervor.

Dabei empfiehlt der Ausschuss auch, auf den in der Entwurfsfassung enthaltenen, missverständlichen Begriff der Aufgabenübertragung zu verzichten. Denn dieser wird üblicherweise verwendet, wenn eine Beleihung eines Privaten mit hoheitlichen Aufgaben beabsichtigt ist, der Private also hoheitlich tätig werden soll. Hier ist aber eine solche Beleihung nicht beabsichtigt, sondern es geht lediglich darum, dass öffentliche Aufgaben, die nicht hoheitlicher Art sind, - nämlich die genannten Bauaufgaben - in einer Organisationsform des privaten Rechts wahrgenommen werden sollen (vgl. dazu Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl., § 23, Rn. 68 ff.). Die vorherige Beteiligung an oder die Gründung von einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts durch die Stiftung erfolgt gerade zu diesem Zweck bzw. die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist Zweck des Unternehmens (vgl. z. B. auch die Formulierung in § 136 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Der Ausschuss empfiehlt, dies ebenfalls zur besseren Verständlichkeit des Regelungsziels der Vorschrift klarzustellen und empfiehlt hierzu die Formulierung im zweiten Satzteil.

Nach Mitteilung des MWK und des Ministeriums für Haushalt und Finanzen soll Prüfungsgegenstand der bereits im Entwurf vorgesehenen Zustimmung zur Aufgabenwahrnehmung (im Gegensatz zur Zustimmung zu der Gründung) durch das MWK als Fachministerium insbesondere sein, welche Aufgaben im Einzelnen von der juristischen Person des privaten Rechts wahrgenommen werden und ob die vorgesehene Aufgabenwahrnehmung mit der „Vereinbarung über die zentrale Steuerung betreffend die Nachholung von Investitionen bei der MHH und der UMG“ übereinstimmt.

Schließlich empfiehlt der Ausschuss in Satz 1 die Ersetzung des Begriffs „Humanmedizin“ durch den Begriff „Universitätsmedizin Göttingen“, da letzterer bereits in Absatz 2 derselben Vorschrift verwendet und definiert wird. Die übrigen empfohlenen Ergänzungen und Änderungen („Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts“ bzw. „Mehrheit der Anteile“) entsprechen den ganz üblichen Formulierungen, die sich bereits im NHG (vgl. § 50 Abs. 4 für das Körperschaftsvermögen) bzw. in anderen niedersächsischen Gesetzen finden (vgl. z. B. § 65 LHO, § 136 Abs. 2 Nr. 2 und § 137 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG, § 5 Abs. 2 GmbHG, § 16 AktG, vgl. auch Nummer 1 des Erlasses des MF v. 08.12.2006 zur Ermächtigung von Landesbetrieben zur Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen).

Auch zu der nun in Absatz 5 Satz 2 aufgenommenen Regelung (Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs) empfiehlt der Ausschuss eine Formulierung, die den beabsichtigten Regelungszweck verdeutlichen soll:

Auch für die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) hatte das MWK nämlich mitgeteilt, dass nicht konstitutiv geregelt werden solle, dass die MHH sich überhaupt an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen dürfe. Dies ergäbe sich bereits aus den §§ 26, 65 LHO i. V. m. dem Erlass des MF vom 08.12.2006 (Nds. MBl. 2007, 20). Zudem soll mit der Regelung nach Auskunft des MWK auch keine grundlegende „Übertragung der Bauherreneigenschaft“ kraft Gesetzes erfolgen, wie sie z. B. in dem mittlerweile außer Kraft getretenen § 10 NTHG geregelt war. Die Änderung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Bauaufgaben für das Land soll vielmehr - § 7 Abs. 2 des Hochschulentwicklungsvertrages entsprechend - ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage durch einen Organisationsakt der Landesregierung erfolgen.

Durch die beabsichtigte Regelung soll auch hinsichtlich der MHH lediglich klargestellt werden, dass Bauaufgaben auch durch ein von der MHH zu diesem Zweck gegründetes Unternehmen bzw. durch ein Unternehmen, an dem sich die MHH beteiligt hat, wahrgenommen werden können.

Voraussetzung hierfür ist allerdings zunächst die gerade beschriebene Änderung der Aufgabenwahrnehmung auf Landesebene. Daher muss die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Bauaufgaben, die derzeit noch durch das Staatliche Baumanagement Niedersachsen wahrgenommen wird, zunächst auf die MHH verlagert werden.

Um diese notwendige zeitliche Abfolge (zunächst Übertragung der Zuständigkeit für die Bauaufgaben vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen auf die MHH, dann Wahrnehmung dieser Aufgaben durch ein Unternehmen des privaten Rechts) deutlicher und die Regelung insgesamt leichter verständlich zu machen, empfiehlt der Ausschuss eine Umstellung der Wortreihenfolge.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, die verkürzte und dadurch missverständliche Formulierung des Entwurfs, die so verstanden werden könnte, dass das Staatliche Baumanagement Niedersachsen der MHH die Bauaufgaben überträgt (was nicht beabsichtigt ist), durch das Wort „wahrgenommen“ zu ergänzen.

Hinsichtlich der in Absatz 5 Satz 2 empfohlenen Verweisung auf Satz 1 vgl. zunächst die dortigen Ausführungen. Der GBD hat zudem darauf hingewiesen, dass durch die Verweisung auf Satz 1 auch für die MHH noch einmal (vgl. schon den o. g. Erlass des MF vom 08.12.2006) festgelegt wird, dass diese die „Mehrheit der Anteile“ halten muss. Jedenfalls vor dem Hintergrund der o. g. Vereinbarung vom 19.03.2019 sei der Sinn dieser Einschränkung nicht ohne Weiteres ersichtlich, da die MHH als Landesbetrieb (§ 49 NHG, § 26 LHO) „ihre“ Anteile letztlich für das Land halte und die übrigen Anteile von der Dachgesellschaft gehalten werden sollten, deren Anteile wiederum ebenfalls sämtlich in der Hand des Landes seien.

Der Ausschuss empfiehlt im Hinblick auf den dargestellten Regelungszweck der Sätze 1 und 2 des neuen Absatzes 5, den Absatz 2 Satz 4 der Entwurfsfassung nicht in den neuen Absatz 5 mit zu übernehmen. Dieser sah vor, dass § 65 LHO „für Übertragungen gemäß der Sätze 2 und 3“ angewendet werden sollte. § 65 LHO gilt seinem Wortlaut nach allerdings nur für die Beteiligung an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform durch das Land und regelt hierfür bestimmte Voraussetzungen. Die Anwendung der Vorschrift auf die hier vorgesehene Übertragung bzw. Wahrnehmung von Aufgaben nach erfolgter Gründung bzw. nach erfolgter Beteiligung passt daher nach Auffassung des Ausschusses schon vom Wortlaut des § 65 LHO nicht. Das gilt nach Auffassung des Ausschusses erst Recht für die ebenfalls von Satz 4 des Entwurfs erfasste Übertragung der Bauaufgaben auf die MHH selbst.

Eine - entsprechende - Anwendung des § 65 LHO auf die „Übertragung von Aufgaben“ bzw. die „Wahrnehmung von Aufgaben“ wird vom Ausschuss nicht mehr für erforderlich gehalten, da § 65 LHO jedenfalls für die MHH bereits im Rahmen der Gründung eines Unternehmens bzw. einer Beteiligung hieran (die hier nicht Regelungsgegenstand sind, s. o.) geprüft wird. Für die Stiftung können wichtige Voraussetzungen nach Mitteilung von MF und MWK - wie z. B. die Kostenübernahme - jedenfalls im Rahmen des bereits insoweit vorgesehenen Zustimmungsverfahrens (§ 55 Abs. 6 Satz 3) ausreichend berücksichtigt werden.

Als Folge der Verlagerung des Absatzes 4 Sätze 2 und 3 des Entwurfs in einen eigenen Absatz 5 empfiehlt der Ausschuss in Buchst. b eine notwendige rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 63 b)

In Buchst. b wird eine rechtsförmliche Änderung empfohlen, da die Streichung des bisherigen Satzes 7 beabsichtigt ist.

Zu Nummer 3 (§ 63 c):

Die in der Entwurfsfassung vorgesehene Änderung des Absatzes 1 Satz 3 ist ungenau, weil der neue § 63 b Satz 5 keine Bestellung des Vorstandsmitglieds vorsieht, sondern nur eine Ermächtigung der Hochschule enthält, eine entsprechende Regelung in die Grundordnung aufzunehmen. Der Ausschuss empfiehlt daher, durch die Einfügung eines neuen Satzes 4 (Buchst. a) eine präzisere Regelung vorzusehen. In Buchst. b wird die notwendige rechtsförmliche Folgeänderung empfohlen.

Zu Nummer 4 (§ 63 d):

Hinsichtlich der in den Buchst. a und b enthaltenen Empfehlungen wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 63 e):

In Buchst. a Doppelbuchst. aa wird eine rechtsförmliche Änderung empfohlen.

Hinsichtlich der Empfehlung in Buchst. b wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen; im Übrigen wird eine rechtsförmliche Änderung empfohlen.

Hinsichtlich der Empfehlung in Buchst. c zu Absatz 7 Satz 1 wird ebenfalls auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen.

Die Empfehlung zu Absatz 7 Satz 2 dient der Klarstellung des Gewollten: Nach Auskunft des MWK soll die Grundordnung „das Nähere“ zum Aufgabenbereich „Geräte-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten“ (Absatz 6 Satz 1 Nr. 3) regeln können und zudem vorsehen können, dass das Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur weitere Aufgaben wahrnimmt.

Zu Nummer 6 (§ 63 f):

Der Ausschuss empfiehlt eine rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 63 h):

Der Ausschuss empfiehlt, im neuen Absatz 7 Satz 1 die Benennung der möglichen Vertragspartner der Vereinbarung zu ändern bzw. zu präzisieren:

Der Ausschuss empfiehlt, die Universität Göttingen anstelle der Medizinischen Fakultät als Vertragspartner zu nennen. Die Medizinische Fakultät als Gliederungseinheit der Universität Göttingen kann rechtlich nämlich nicht selbst Vertragspartner werden, handelt jedoch für die Universität (§ 36 Abs. 2, vgl. auch Stratmann, in: Epping, Niedersächsisches Hochschulgesetz, § 36, Rn. 6). Die Stiftung würde demgegenüber Vertragspartner, wenn der Schwerpunkt der Vereinbarung im Bereich der staatlichen Aufgaben läge, § 55 Abs. 3. Das ist nach Auskunft des MWK aber nicht der Fall. Vielmehr soll der Schwerpunkt der Vereinbarung den Aufgabenbereich „Forschung und Lehre“ betreffen.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, den Wortlaut bezüglich des bzw. der weiteren Vertragspartner an die Formulierung der Parallelvorschrift in § 63 i Abs. 1 (zur Medizinischen Fakultät der Universität Oldenburg) anzugleichen. Die Übernahme der dortigen, offeneren Formulierung („mit Trägern von besonders qualifizierten Krankenhäusern“) ermöglicht sowohl die Berücksichtigung des beabsichtigten Vertragspartners (Klinikum Braunschweig) als auch die Berücksichtigung weiterer bzw. anderer Vertragspartner und vermeidet zudem zumindest denkbare mögliche rechtliche Risiken im Hinblick auf das Gleichheitsgebot des Artikels 3 Abs. 1 GG.

Im Ausschuss ist intensiv über die Frage diskutiert worden, ob in Satz 1 auch die TU Braunschweig ausdrücklich als möglicher Vertragspartner genannt werden soll; der Ausschuss hat aber im Ergebnis von einer solchen Empfehlung abgesehen. Die Vertreter der CDU-Fraktion betonten im Aus-

schluss in diesem Zusammenhang, dass vorrangiges politisches Regelungsziel der Vorschrift die Schaffung zusätzlicher Vollstudienplätze sei. Daher sei es vorrangig notwendig, in Satz 1 den speziellen Fall einer Beteiligung von Krankenhäusern an der klinischen Ausbildung und die sich daraus ergebenden Besonderheiten zu regeln. Die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP stimmten aber darin überein, dass die Formulierung des Satzes 1 und der Verzicht auf die ausdrückliche Nennung der TU Braunschweig nicht ausschliesse, künftig Vereinbarungen auch über eine solche Beteiligung zu schließen. Hierzu bedarf es nämlich der Regelung in Satz 1 nicht. Vielmehr ergibt sich die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung bereits im geltenden Recht aus dem in § 3 Abs. 1 Satz 4 geregelten allgemeinen Kooperationsgebot der Hochschulen untereinander. Eine explizite Nennung der TU Braunschweig im neuen Satz 1 wäre daher nach Auffassung des Ausschusses zwar politisch denkbar, aber jedenfalls rechtlich nicht erforderlich, um künftige Vereinbarungen zu ermöglichen.

Der Ausschuss empfiehlt, die in der Entwurfsfassung gewählte Formulierung des Satzes 1 in eine „Kann-Regelung“ umzuwandeln.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss redaktionelle bzw. sprachliche Folgeänderungen.

Der Ausschuss empfiehlt, die nach der Entwurfsfassung in Absatz 7 Satz 2 vorgesehene Verweisung auf die Approbationsordnung für Ärzte (dem Verweis auf die Bundesärzteordnung entsprechend) zu präzisieren. Das MWK hat hierzu mitgeteilt, dass auf § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Approbationsordnung verwiesen werden soll. Dort ist u. a. geregelt, dass die ärztliche Ausbildung ein Studium der Medizin von 5 500 Stunden und einer Dauer von sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule (Universität) umfasst. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss zu Satz 2 redaktionelle Folgeänderungen.

In Absatz 7 Satz 3 sollte nach Auffassung des Ausschusses zur Vereinheitlichung der Formulierungen die für den vergleichbaren Fall bereits in § 63 i Abs. 1 Satz 2 enthaltene Formulierung übernommen werden; dort kann dann eine Verweisung aufgenommen werden (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Nummer 7/1). Die bereits im Gesetz enthaltene Formulierung ist genauer und ermöglicht es zudem, dass die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit in der/den Vereinbarung(en) näher ausgestaltet bzw. präzisiert werden kann.

Bei der Empfehlung zu Absatz 7 Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der zu Satz 1 empfohlenen Änderung.

Die zu Absatz 7 Satz 5 empfohlene Formulierung sieht eine Anknüpfung an § 16 Abs. 2 Satz 5 vor, um einen Bezug zu den allgemeinen Regelungen über die Mitgliedschaft in der Hochschule herzustellen. § 16 Abs. 2 Satz 5 sieht vor, dass u. a. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als außerplanmäßige Professorinnen und Professorinnen (§ 35 a) mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches betraut sind, als Mitglieder der Hochschule der Hochschullehrergruppe angehören. Der Entwurf sieht zu dieser Regelung lediglich insoweit eine Ergänzung vor, als dass nicht nur die dort genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sondern auch weitere „andere Personen“ i. S. d. § 35 a Satz 2 - nämlich hier die Leiterinnen und Leiter der Kliniken und Institute der in Absatz 7 Satz 1 genannten Krankenhäuser - der Hochschullehrergruppe angehören, wenn ihnen der Titel „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“ verliehen wurde, sie mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches betraut sind und Aufgaben in Forschung und Lehre an der Universitätsmedizin Göttingen wahrnehmen. Die Rechtsfolge dieser allgemeinen Regelung, nämlich die Zugehörigkeit zur Hochschullehrergruppe - soweit die genannten Voraussetzungen vorliegen - wird durch die Verweisung für entsprechend anwendbar erklärt. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, die in der Entwurfsfassung gewählte Wortreihenfolge zur besseren Lesbarkeit umzustellen.

Zu Nummer 7/1 (§ 63 i):

Es wird zunächst auf die Ausführungen zu § 63 h Abs. 7 Satz 3 verwiesen. Da der Ausschuss empfiehlt, die bisher in § 63 i Abs. 1 Sätze 2 und 3 enthaltene Regelung bereits in § 63 h Abs. 7 Satz 3 für die Vereinbarungen der Universität Göttingen mit den Trägern besonders qualifizierter Kranken-

häuser aufzunehmen, kann an dieser Stelle nun auf die dortige Regelung verwiesen werden. Dem dient die Empfehlung der Ersetzung der bisherigen Sätze 2 und 3 durch einen neuen Satz 2.

Eine Anpassung der bisherigen Regelung in § 63 i Abs. 1 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss nicht, weil das MWK mitgeteilt hatte, dass für das dort geregelte Zusammenarbeitsmodell in Oldenburg die dort vorgesehene Kooperation tatsächlich zwingend sei.

Zu Nummer 8 (§ 72):

Der Ausschuss empfiehlt - neben rechtsförmlichen Änderungen in Buchst. a und sprachlichen und rechtsförmlichen Änderungen in Buchst. b - eine Klarstellung zu Satz 2 in Buchst. b dahin gehend, dass ein Wechsel des bisherigen Vorstandsmitglieds nach § 63 b Abs. 4 Nr. 3 in das Amt des Vorstandsmitglieds mit der Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur nur mit dessen Zustimmung in Betracht kommt.

Ebenfalls zur Klarstellung empfiehlt der Ausschuss in Satz 3 die Aufnahme der Formulierung, dass eine Bestellung nach Satz 2 ohne die Durchführung des sonst vorgesehenen Findungsverfahrens erfolgt (§ 63 c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 i. V. m. § 38 Abs. 2 bzw. § 63 d Abs. 1 Sätze 1 bis 3 i. V. m. § 38 Abs. 2). Im Hinblick auf die im Übrigen anzuwendenden Vorschriften empfiehlt der Ausschuss, in der Formulierung zwischen der Anwendung auf die MHH und auf die UMG zu differenzieren, weil entweder § 63 c oder § 63 d zur Anwendung kommt. Die Empfehlungen zu den Verweisungen sind redaktionelle Folgeänderungen zu den dortigen Empfehlungen.

Das MWK hat mitgeteilt, dass eine mögliche Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds aus arbeitsrechtlichen Gründen vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 3 dann nicht möglich sei, wenn das bisherige Vorstandsmitglied nicht zum neuen Vorstand mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur bestellt werden möchte. Eine Übergangsregelung sei daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 9 (Anlage 1 zu § 63 c):

Zu sämtlichen Empfehlungen wird zunächst auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen. Im Übrigen sind sämtliche Empfehlungen redaktioneller bzw. rechtsförmlicher Natur.

Zu Nummer 10 (Anlage 2 zu § 63 d Abs. 1 Satz 1):

Zu sämtlichen Empfehlungen wird zunächst auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen. Im Übrigen sind sämtliche Empfehlungen redaktioneller bzw. rechtsförmlicher Natur.